

S a t z u n g

Turn- und Sportverein Bad Abbach e.V.

Satzungsänderung gültig ab 29. Juni 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Bad Abbach e.V., abgekürzt TSV Bad Abbach e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Abbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Anlagen / Einrichtungen sowie der Sportgeräte in den verschiedenen Abteilungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsleiter oder der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist endgültig; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Wählbar sind auch abwesende Vereinsmitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur für die Wahl des Jugend-Abteilungsleiters stimmberechtigt. Im Übrigen sind die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Abteilungsversammlungen sind Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Abteilungsleiter oder Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Mahnung hat an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse zu erfolgen. Eine weitergehende Anhörung ist vor der Beschlussfassung über die Streichung nicht notwendig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Betreffende Mitglied des Vorstandes, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.
- (2) Die Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) sowie Gebühren für Sonderleistungen (z.B. Kursgebühren) erheben, letzteres nur mit Zustimmung des Vorstands.

- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal ... Arbeitsstunden, ablösbar durch einen Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung für die Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge und sonstigen Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 und die sonstigen Leistungen / den Ablösebetrag gemäß § 7 Abs. 3 und deren Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können auf schriftlichen Antrag die Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung der Beiträge gemäß § 7 Abs. 1 und 2 befreit. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abgeltungsbetrages gemäß § 7 Abs. 3 befreit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Ehrenvorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressewart
- Vereinsjugendleiter.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, durch den 2. Vorsitzenden und durch den 3. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall sowie für jegliche Verfügungen und Belastungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedarf. Im Innenverhältnis gilt weiter, dass sich jegliche Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltsplanes zu halten hat.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- dafür Sorge zu tragen, dass Satzung und Beschlüsse des Vereins eingehalten werden,
 - Zustimmung zu Sonderbeiträgen der einzelnen Abteilungen,
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
 - Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - Erstellung von Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnungen.
- (7) Der Schriftführer fertigt Sitzungsniederschriften und Protokolle an, in denen auch Beschlüsse festzuhalten sind, und erledigt die sonst anfallenden schriftlichen Arbeiten.
 - (8) Der Schatzmeister ist für die Erledigung aller Kassen- und Rechnungsgeschäfte verantwortlich. Zur Unterstützung steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung, an die er Aufgaben der Buchhaltung und Kassenführung übertragen kann. Er hat zur Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung zu erstatten. Dem Vorstand gegenüber ist er auch während des Jahres zu einer Finanzübersicht verpflichtet.
 - (9) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig und unterstützt soweit erforderlich hierin auch die einzelnen Abteilungen.
 - (10) Der Vereinsjugendleiter betreut die Jugend des Vereins. Er schafft die Verbindung der Jugend zum Vorstand.
 - (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Zu den Sitzungen haben alle Vereinsmitglieder Zutritt, jedoch haben nur Ausschussmitglieder das Recht der

Diskussion und Abstimmung. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 analog.

- (3) Beim Ausscheiden von Beisitzern während laufender Amtszeit erfolgt eine Nachwahl erst in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vereinsausschuss obliegt die Mitwirkung bei der Geschäftsführung und Leitung des Vereins durch den Vorstand; er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vereinsintern gilt, dass Geschäfte dringlicher Art durch den Vorstand erledigt werden können.

Dem Vereinsausschuss obliegen insbesondere:

- Beschlussfassung zum Haushaltsplanentwurf des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans,
- Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl von Vereinsorganen,
- Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Festsetzung von Terminen und Tagesordnung von Mitgliederversammlungen,
- Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens im dritten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch die bekannt gegebenen Emailadressen, durch Anzeige in der lokalen Tageszeitung und auf der Vereinshomepage. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen

- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Neuwahl, Wiederwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes (ausgenommen Kassenprüfer, Ehrenvorsitzende) und der Vereinsbeisitzer erfolgt geheim mittels Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Steht für die Wahl nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.
- (4) Der Vorstand, die Vereinsbeisitzer und Kassenprüfer sowie sonstige Abteilungsorgane werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils auch über diese Amtszeit hinaus so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

§ 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Langjährige Vorsitzende, die sich um den Verein in herausragendem Maße verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - Mitglieder, die dem Verein seit mindestens 50 Jahren angehören und das 75. Lebensjahr vollendet haben.
 - Mitglieder, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein oder durch herausragende Förderung der Vereinsinteressen im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die Entscheidung über die Ernennung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Über die Gründung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss

auf Vorschlag des Vorstandes. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter. Weitere Funktionen können von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit besetzt werden.

Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, die sich jedoch im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes und der Vereinssatzung halten müssen. Die Abteilungssatzungen sind durch den Vereinsausschuss zu genehmigen. Die Wahl hat vor der Jahresmitgliederversammlung des Hauptvereins stattzufinden.

Die laufenden Angelegenheiten der Abteilungen, insbesondere der laufende Sportbetrieb, werden von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit erledigt. Die Zuständigkeit innerhalb der Abteilungsleitung wird, soweit sich aus der Abteilungsordnung nichts Gegenteiliges ergibt, durch den jeweiligen Abteilungsleiter festgelegt.

Die Abteilungsleitung trägt gegenüber dem Verein die Verantwortung dafür, dass der Sport- und sonstige Abteilungsbetrieb entsprechend der Satzung des Hauptvereins, den gesetzlichen Vorschriften und den Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes sowie der Fachverbände entspricht. Die Abteilungsleitung hat dafür zu sorgen, dass mit dem Vermögen und den Finanzmitteln des Vereins sowie den von Dritten zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Mittel sparsam, wirtschaftlich, pfleglich und sachgerecht umgegangen wird. Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Diese Verpflichtung betrifft in erster Linie die Abteilungsleiter.

Die Abrechnungen eines zurückliegenden Geschäftsjahres sind spätestens am 31. Januar der Geschäftsstelle bzw. dem Schatzmeister vorzulegen. Gleichzeitig können Mittelanforderungen für den neuen Haushaltsplan dort eingereicht werden.

Die Abteilungsleiter tragen die Verantwortung dafür, dass alle Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung am Jahresende über die Vereinsbuchhaltung zwecks gemeinsamer steuerlicher Bilanz abgewickelt werden.

- (3) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Alle von Abteilungen/Abteilungsvertretern mit Dritten geschlossene Verträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied genehmigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Markt Bad Abbach mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, und Beruf-/Ausbildungsstand.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bad Abbach am 30.11.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 29.06.2019 in Bad Abbach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Bad Abbach, den 29.06.2019

Marc Weigl
1. Vorsitzender

Christian Hettmer
2. Vorsitzender